

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Innerpolitische Abteilung des Politischen Departements aufzulösen und die derselben durch Art. 29 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 zugeteilten Geschäfte zu übertragen wie folgt:

an die Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departements:
das Auswanderungswesen;

an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement:

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Schweizerbürgerrecht, sowie über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter; Einbürgerung von Ausländern; Optionsangelegenheiten.
2. Interkantonale Armenpflege; Aufsicht über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die in einem andern Kantone erkranken oder sterben.
3. Ordnung der Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich, soweit hierin nicht das Bundesgericht zuständig ist;

an den Bundeskanzler:

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.
2. Vorbereitung der Gesetze und Erlasse über Organisation der Bundesverwaltung.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 4. Februar 1926.)

Der Bundesrat erteilt dem Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an Seuchenschäden vom 21. Januar 1926 seine Genehmigung.

(Vom 5. Februar 1926.)

Herr Dr. Karl Kuhlmann, von Detmold, wird auf eine neue zehnjährige Amtsdauer als Professor für theoretische Elektrotechnik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule bestätigt.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1926
Date	
Data	
Seite	320-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 635

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.